

SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.21 vom 16. Juni 2021

SG Gerichte, 2021-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_RDRM.2020.21

FR: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.21 du 16 juin 2021

IT: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.21 del 16 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Sicherheits- und Justizdepartementes zur Behandlung des Rekurses ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Art. 132 Abs. 3 Bst. a PBG und Ziff. 2.7 des Anhangs 2 zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11). Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 Abs. 1 VRP) und die Frist- und Formerfordernisse sind erfüllt (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Nach dem Strassenverkehrsrecht bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (Art. 99 Abs. 1 Satz 1 der Signalisationsverordnung

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

6/11 [SR 741.21; abgekürzt SSV]). Für die Erteilung der Bewilligung im Bereich von Kantonsstrassen ist das Polizeikommando zuständig (Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz [sGS 711.1]). Nachdem die Kantonpolizei die Reklamen bereits aus strassenverkehrsrechtlicher Sicht nicht bewilligt hat, erübrigte sich eine materielle Prüfung durch die Baukommission in baurechtlicher Hinsicht.

E. 3

Nach Art. 6 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.1; abgekürzt SVG) sind im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 SSV). Untersagt sind gemäss Art. 96 Abs. 1 SSV Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten (Bst. a), mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können (Bst. c) oder die Wirkung von Signalen und Markierungen herabsetzen (Bst. d).

Bei der Anwendung von Art. 6 Abs. 1 SVG und Art. 96 SSV misst das Bundesgericht dem Aspekt der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens im Verhältnis zu wirtschaftlichen Interessen grosses Gewicht bei. Es bestätigt die Kantone in

ihren Bemühungen, bei der Bewilligung von Reklamen eine strenge Praxis zu haben. Bereits eine potenzielle Beeinträchtigung oder eine entfernte, nicht einmal in der Regel eintretende mittelbare Gefährdung reicht aus, um die Verkehrssicherheit beeinträchtigen zu können, wie sich bereits aus dem Gesetzestext von Art. 6 Abs. 1 SVG ("beeinträchtigen könnten") ergibt (BGE 1C_192/2019 vom 12. Februar 2020 E. 3.2; BGE 1C_4/2014 vom 2. Mai 2014 E. 3 und 2A.249/2002 vom 30. Oktober 2002 E. 3.b [Pra 90 Nr. 130] je mit Hinweis[en]).

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

7/11

E. 4

Die Rekurrenten wollen an der freistehenden Garage auf ihrem Grundstück Nr. X an der Westseite sowie im westlichen Teil der Südseite Reklamen anbringen.

a) Die Westfassade verläuft parallel zur E.____strasse, einer Kantonsstrasse mit entsprechendem Verkehrsaufkommen. Eine dort angebrachte Reklame wäre v.a. für Fahrzeuglenkende, die auf der E.____strasse von Norden kommend zum Kreisel fahren, unmittelbar vor dem Kreisel und auf Höhe eines angebrachten Fussgängerstreifens auf der linken Seite gut sichtbar. Sodann könnte sie von Fahrzeugführenden, die auf der N.____strasse Richtung Kreisel fahren, leicht links über den Kreisel hinweg, und auch von den Verkehrsteilnehmenden, die den Kreisel auf die E.____strasse Richtung Norden verlassen, rechterhand wahrgenommen werden.

Eine Reklame an der Südfassade wäre von den Benützern des Kreisels zwischen der südlichen Einmündung der E.____strasse und der nördlichen Ausfahrt in dieselbe Strasse gut wahrnehmbar bzw. in erster Linie an diese gerichtet. Sie könnte aber auch von Fahrzeugführenden, die auf der E.____strasse von Süden kommend Richtung Kreisel fahren, bereits früh und insbesondere im Bereich des Fussgängerstreifens mit Ampelanlage geradeaus gesehen werden. Ebenso könnte sie von Fahrzeugführenden, die auf der G.____strasse zum Kreisel fahren, kurz vor der Einmündung, etwa ab Höhe des dort angebrachten Fussgängerstreifens, leicht rechts wahrgenommen werden.

b) Die Fahrzeuglenkenden könnten im Bereich der Zufahrten zum Kreisel und der Befahrung desselben durch die Reklamen abgelenkt werden und andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fahrradfahrende, Fussgänger oder sich bereits im Kreisel befindliche Fahrzeuge nicht erkennen. Dies gilt umso mehr, als an dieser Verzweigung mit Beteiligung einer Kantonsstrasse ein eher grosses Verkehrsaufkommen herrscht und, entgegen der Ansicht der Rekurrenten, im Kreisel nicht durchwegs langsam gefahren wird. Fahrzeuglenkende, die von der übergeordneten E.____strasse auf den Kreisel fahren und diesen gegenüberliegend wieder nach der E.____strasse verlassen, mithin den Kreisel queren, scheinen oftmals eher zügig unterwegs zu sein. Die mögliche Ablenkung durch Reklamen stellt

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

8/11 bei jeder Verzweigung und umso mehr bei diesem eher komplexen Verkehrsknoten (vier Einmündungen mit je einem Fussgängerstreifen, eine Fussgängerrampe, Verkehrsaufkommen) eine Gefahr für die Sicherheit dar. Im Strassenverkehr und insbesondere im Bereich von Verzweigungen und Fussgängerstreifen (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV) haben die Verantwortlichen die ganze Aufmerksamkeit auf das Geschehen auf der

Strasse und die Strassensignalisierungen zu richten.

c) Reklamen, die ja gerade die Aufmerksamkeit auf sich ziehen wollen, stehen dem entgegen. Im Bereich von Verzweigungen werden Reklamen, je nach Situation, dennoch geduldet bzw. bewilligt, sofern es sich um Firmenanschriften handelt, die das Auffinden von Geschäften oder Lokalitäten vereinfachen und Suchfahrten verhindern können. Sie sind einfach gestaltet und ihr (zulässiger) Inhalt kann leicht wahrgenommen werden. Nach der Vorinstanz hätte vorliegend denn auch der Reklameteil "Metzgerei C.____, unsere Qualität hat Tradition" (in Anwendung der kantonalen Praxis) bewilligt werden können (vgl. aber Art. 95 Abs. 2 SSV betreffend bundesrechtliche Regelung der Firmenanschriften), obwohl bereits eine Leuchtschrift am Gebäude E.____strasse Y auf die dortige Metzgerei hinweist (vgl. Vorakten der Kantonspolizei, E-Mail-Wechsel Stadt Z. / Kapo zwischen 25. September und 10. Oktober 2019).

Fremdwerbungen sind demgegenüber oft so gestaltet, dass ein zweiter Blick und weitere Zeit für die Aufnahme der Werbebotschaft erforderlich ist. Dies gilt vorliegend für den zweiten Teil der beantragten Reklame, der wie folgt lautet: "D.____zentren S.____/Z.____ T.____ – Mitglieder 10 % Rabatt in der Metzgerei". Dabei wird "D.____zentren" sehr gross und "S.____/Z.____ T.____" sehr klein geschrieben und "10 % Rabatt" grössenmässig und farblich hervorgehoben. Diese Botschaft wird kaum auf einen Blick wahrgenommen und erfordert eine gewisse Zeit lang Aufmerksamkeit, welche jedoch dem Verkehrsgeschehen zu gelten hat. Diese Reklame kann am fraglichen Ort nicht bewilligt werden. Da die Rekurrenten eine Reduktion des Gesuchs auf die Firmenanschrift ablehnten, hat die Vorinstanz zu Recht die vollständige beantragte Reklame abgelehnt.

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

9/11 d) Die Rekurrenten führen aus, dass unterschiedliche Massstäbe angewendet würden. Vergleichbare Reklamen seien bewilligt worden, weshalb die Abweisung ihres Gesuchs unangemessen sei.

aa) Soweit die Rekurrenten die auf dem Nachbargrundstück stehende beleuchtete (LED-)Werbetafel ansprechen, ist entgegenzuhalten, dass für Fahrzeugführende im Wesentlichen nur "K.____" lesbar ist (vgl. Rekursbeilage 3) und die Reklame als Firmenanschrift zu betrachten ist, wo eine grosszügigere Bewilligungspraxis besteht. Auch ist die Reklame deutlich kleiner, dürfte sie schwergewichtig an Zufussgehende gerichtet sein und wurde sie in einem Zeitpunkt bewilligt, als noch kein Kreisel erstellt war (vgl. Vorakten der Kantonspolizei, Schreiben der Stadt Z.____ vom 13. September 1979).

bb) Die bestehende Werbung auf dem am Kreisel gelegenen Parkplatz an der N.____strasse bezieht sich auf die dortige Ladestation für Elektrofahrzeuge und ist insofern standortgebunden (Firmenanschrift) und bewilligungsfähig.

cc) Die vertikalen Reklame-Stelen an der E.____strasse Nr. V im Bereich des Firmengeländes der M.____AG sind – anders als hier – nicht im Bereich einer Verzweigung. Zudem sind Marken, Signete und dergleichen angebracht (angesehen unter www.google.maps.com), die leichthin erkennbar sind. Die Angabe der Preise der Treibstoffe bei der dortigen Tankstelle ist – auch im Bereich von Kantonsstrassen – praxisgemäss.

dd) Die grosse LED-Tafel mit wechselnder Werbung leicht nördlich des L.____-Kreisel ist für Fahrzeuglenkende, die auf der E.____strasse südwärts fahren gut sehbar. Zudem kann

sie von Benützern des Kreisels zwischen der südlichen Einmündung der E.____strasse und der nördlichen Ausfahrt in dieselbe wahrgenommen werden. Im Gegensatz zur vorliegend strittigen Reklame befindet sich jene Werbung in einem angemessenen Abstand zum Kreisel und insbesondere dem dortigen Fussgängerstreifen. Zudem steht sie auf Stützen in einer Höhe von rund 2,5 m, so dass sich schwächere Verkehrsteilnehmende aus der Sicht von Motorfahrzeugführenden im Kreisel nicht vor der Reklame befinden, was deren Erkennen beeinträchtigt.

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

10/11

e) Somit sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der beantragten Reklamen nicht erfüllt.

E. 5

Demnach hat der Stadtrat Z.____ die Strassenreklamen an der E.____strasse X zu Recht nicht bewilligt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6.a) Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. In Anwendung von Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ist den Rekurrenten eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.– aufzuerlegen. Sie ist mit dem Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 500.– wird zurückerstattet.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten abzuweisen (Art. 98bis VRP).

Demgemäss erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement als Entscheid 1. Der Rekurs von A.____ und B.____ wird abgewiesen.

2. A.____ und B.____ bezahlen eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.–. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 500.– wird zurückerstattet.

3. Das Begehren von A.____ und B.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

11/11

Der Vorsteher:

Fredy Fässler, lic.iur. Regierungsrat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.